

Nr. der Eintragung

a) Name
b) Sitz

2

a) allgemeine Vertretungsregelung
b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis

3

a) Satzung
b) sonstige Rechtsverhältnisse

4

a) Tag der Eintragung und Unterschrift
b) Bemerkungen

5

1

a) Stadtfestverein Burgstädt e. V.
b) Burgstädt

a) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
b) 1. Vorsitzender: Andre Hahn, geb. 28.05.1961, Burgstädt
2. Vorsitzender: Frank Fritzsche, geb. 02.08.1961, Burgstädt
Schatzmeister: Horst Knorr, geb. 10.04.1951, Taura OT Köthensdorf-Reitzenhain

a) Eingetragener Verein.
Die Satzung wurde am 29.01.2009 errichtet.

a) 06.01.2010 Hille, Jäng
b) Satzung
B1. 20 - 22 d. A.
Verfügung
B1. 23 - 25 d. A.

Vorliegendes Abschrift/Kopie stimmt mit der Urschrift überein und wird beglaubigt.
Hainichen, den 6. JAN 2010
Amtsgericht

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Hille, Jäng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Satzung des Stadtfestverein Burgstädt

Die Vereinsmitglieder beschließen folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet Stadtfestverein Burgstädt.

Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht Hainichen) in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz „e.V.“

Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.
Sitz des Vereins ist die Stadt Burgstädt.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein wird folgende Aufgaben erfüllen:

Zweck des Stadtfestvereins Burgstädt ist die Förderung von Kultur, Kunst und der Heimatpflege, insbesondere durch Repräsentation im Rahmen von organisierten Stadtfesten in der Stadt Burgstädt. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke von organisierten Stadtfesten in der Stadt Burgstädt verwirklicht. Dadurch sollen vor allem kulturelle, künstlerische und heimatpflegerische Betätigungen in der Stadt Burgstädt, die in erster Linie der Freizeitgestaltung und der Jugendförderung dienen, gefördert werden.

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichen Antrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.

Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

§ 4 Höhe des Mitgliedsbeitrags

Über die Höhe des Jahresbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet; Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind unzulässig.

Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzug sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft/Kündigung/Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet zum Jahreschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt.

Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss.

Ausnahmsweise endet die Mitgliedschaft durch Kündigung zum Ablauf eines Kalendervierteljahres, wenn das Vereinsmitglied aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels oder einer Versetzung verzieht und daher seine Aufgaben als Mitglied nicht mehr wahrnehmen kann.

Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall ver- einsschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionskom- mission.

§ 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines Jahres statt. Eingeladen wird durch Bekanntmachung im „Burgstädter Anzeiger“ (Amtsblatt) unter Bekanntgabe der beabsichtigten Tages- ordnung mind. drei Wochen vor dem Versammlungstag durch den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vor- standes, die Neuwahl des Vorstandes, die Wahl der Rechnungsprüfer (2 Prüfer), die Höhe der Mitgliedsbei- träge, Anträge auf Satzungsänderungen einschl. des Antrags auf Auflösung des Vereins. Bei geplanten Sat- zungsänderungen ist die zu ändernde Vorschrift bereits in der Einladung mitzuteilen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sat- zungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Grundsätzlich gilt geheime Stimmabgabe als Abstimmungsmodus. Wenn alle erschienen Mitglieder einver- standen sind, ist offene Stimmabgabe möglich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfor- dert oder wenn mindestens 50 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

Für das Protokoll ist der Schriftführer verantwortlich. Abweichend davon kann eine andere Person vom Vor- stand für das Protokoll bestellt werden. Das Protokoll ist innerhalb 2 Wochen nach der Mitgliederversamm- lung auszufertigen und vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vor- sitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenhei- ten.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatz- meister sowie einen Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Sie sind je zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins befugt.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Der Vorstand wird für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausschei- den eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt wer- den.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.

§ 9 Beirat des Vereins

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Bei- rat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

§ 10 Auflösung und Zweckwegfall

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen des §§ 47 ff. BGB.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Burgstädt zur Verwendung eines gemeinnützigen Zwecks.


§ 11

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hainichen eingetragen ist.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 29. Januar 2009 von den Gründungsmitgliedern beschlossen und unterschrieben.

Burgstädt, den 29. 01. 09


1. Vorsitzender


(Hahn)

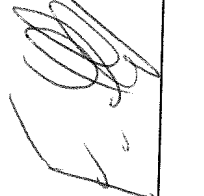
2. Vorsitzender

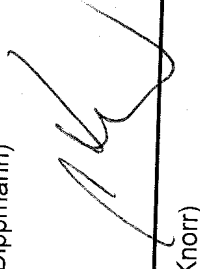

(Fritzsche)


(Richter)


(Heß)


(Dippmann)


(Illert)

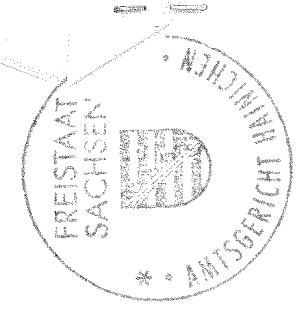

(Knorr)

Der Verein
Stadtfestverein Burgstädt e. V., mit dem Sitz in Burgstädt
wurde am 06.01.2010 unter laufender Nummer VR 1145 des
Vereinsregisters beim Amtsgericht Hainichen registriert.



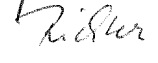


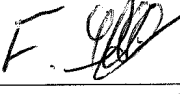

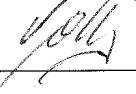
Mit der Registrierung ist der Verein rechtsfähig.

Hainichen, den 06.01.2010

Hilje
*Hilje, Justizangestellte
*Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Anwesenheitsliste 29.1.2009 – 16.00 Uhr kleiner Sitzungssaal – Verein Altstadtfest

Verein Firma Adresse	Name	Telefon Fax	E-Mail	Unterschrift
Gewerbeverein Chemnitzer Straße 147 Burgstädt	Herr Fritzsche, <i>Frank</i>	T: (03724) 131312	info@fritzsche-reisen.de	
ABS Verwaltungs GmbH Straße der Deutschen Einheit 29 Burgstädt	Herr Hahn, <i>Audré</i>	T: (03724) 18500 F: (03724) 185055	sekretariat@kwv-burgstaedt.de	
Aktiv leben Schillerstraße 15 Burgstädt	Frau Richter <i>Eva</i>	T: (03724) 856231 F: (03724) 666301	m-und-e.richter@t-online.de	
königl. priv. Schützengesellschaft Markt 17 Burgstädt	Herr Heß <i>Bernol</i>	T: (03724) 857119 F: (03724) 857119	kpsb@sat-kabel-online.de	
SV Grün/Weiß Mohsdorf Chemnitzer Straße 64b Burgstädt	Frau Schöppe	T: (0173) 3754879	heike@mohsdorf.de	
Schützenverein Wittgensdorfer Straße 6a Burgstädt	Herr Opitz	T: (0172) 3574126	familie-opitz@t-online.de	
Reitverein Weststraße 6 Burgstädt	Frau Dippmann <i>Antje</i>	T: (03724) 2158	antje.dippmann@sat-kabel-online.de	
Motorsportvereinigung Herrenstraße 4 Burgstädt	Herr Illert <i>Frank</i>	T: (03724) 3164	Elektro.Illert@t-online.de	
Steuerbüro ECOVIS WWS Steuerberatungsgesellschaft mbH Schillerstraße 22 Burgstädt	Herr Knorr Horst <i>Knorr</i>	T: (03724) 13190 F: (03724) 131941	horst.knorr@ecovis.com	
Zum Kirchbäck Markt 18 Burgstädt	Herr Solbrig <i>Thomas</i>	T: (03724) 855500 F: (03724) 855501	baeckerei@kirchbaeck.de	
Ordnungsamt Brühl 1 Burgstädt	Frau Stiegler	T: (03724) 63126 F: (03724) 63202	oal@stadt-burgstaedt.de	

16

Heizungsbau Herrmann	Herr Herrmann	T: (03724) 2959	herrmann@herrmann-heizungsbau.de	
Zahnlabor Franke	Herr Franke	T: (03724) 2506	info@zl-franke.de	
freiSTIL Dr.-Robert-Koch-Straße 25 Burgstädt	Frau Haase	T: (03724) 3436 F: (03724) 3439	info@raumausstatter-haase.de	

Gründungsprotokoll

Am 29.01.2009, um 16.00 Uhr, kamen im Rathaus zu Burgstädt, im Kleinen Ratssaal, 8 Personen zusammen (Anwesenheitsliste liegt bei), um die Gründung des Vereins „Stadtfestverein Burgstädt“ zu beschließen.

Herr Bürgermeister Lars Naumann wurde auf Zuruf von den anwesenden Personen zum Versammlungsleiter und Frau Hofmann zur Schriftführerin ernannt.

Herr Naumann begrüßte die Anwesenden herzlich und erläuterte, weshalb der Verein Stadtfestverein Burgstädt gegründet werden soll.

Daraufhin schlug der Versammlungsleiter folgende Tagesordnung vor:

1. Diskussion über die Gründung und Satzung des Vereins
2. Verabschiedung der Satzung und Beschluss über die Gründung des Vereins
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl der Revisoren
5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
6. Sonstiges

Per Handzeichen wurde dieser Tagesordnungsvorschlag einstimmig angenommen.

1. Kurze Diskussion über die Notwendigkeit der Gründung eines Vereines zum Zwecke der Durchführung von Stadtfesten und ausführlicher Beratung zur Satzung mit folgenden Änderungen
 - zu § 7 Abs. 4:
„Grundsätzlich gilt geheimer Stimmabgabe im Abstimmmodus, wenn alle erschienenen Mitglieder einverstanden sind, ist offene Stimmabgabe möglich.“
 - zu § 7 Abs. 5:
„... mind. 50% der Mitglieder dies schriftlich gegen dem Vorstand verlangen.“
 - zu § 8 Abs. 2:
„ Sie sind je zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins befugt“
 - § 10 Abs. 2:
„Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Burgstädt zur Verwendung für einen gemeinnützigen Zwecks.“
 - Zu § 11 Abs. 1:
„ Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hainichen eingetragen ist.“
2. Über die Gründung des Vereins und die Verabschiedung der Satzung wurde einstimmig per Handzeichen abgestimmt.
Alle 8 Anwesenden bestätigten ihren Beitritt durch ihre Unterschrift auf der vorliegenden Satzung.
3. Für die Wahl des Vorstands wurden Herr Hahn als 1. Vorsitzende, Herr Fritzsche als 2. Vorsitzende, Herr Dr. Zink als Schriftführer, Herr Knorr als Schatzmeister und Frau Richter als Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit vorgeschlagen.
Die Wahl erfolgte per Handzeichen.

Herr Hahn wurde mit 7 Stimmen und einer Stimmenthaltung, Herr Fritzsche mit 7 Stimmen und einer Stimmenthaltung, Herr Dr. Zink mit 8 Stimmen, Herr Knorr mit 7 Stimmen und einer Stimmenthaltung und Frau Richter mit 7 Stimmen und einer Stimmenthaltung gewählt.

Die Gewählten nahmen die Wahl an.

4. Für die Wahl der Revisoren wurden Herr Solbrig und Frau Dippmann vorgeschlagen. Die Wahl erfolgte per Handzeichen. Herr Solbrig und Frau Dippmann wurden jeweils mit 7 Stimmen und einer Stimmenthaltung gewählt.
Beide Gewählten nehmen die Wahl an.

5. Die Entscheidung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages wurde auf die nächste Sitzung des Vorstandes vertagt.

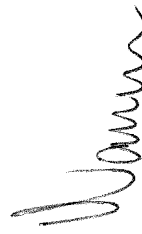
6. Die Anschrift des Vereins lautet:


Stadtfestverein Burgstädt e.V i.G.
c/o ABS Burgstädt Sachsen VerwaltungsGmbH
Straße der Deutschen Einheit 29
09217 Burgstädt.

Nach dem keine weiteren Wortmeldungen zum Punkt Sonstiges mehr kamen, wurde der Vorstand beauftragt, alles Nötige für die Eintragung ins Vereinsregister und die Erlangung der Gemeinnützigkeit zu erledigen.

Der Versammlungsleiter schloss die Versammlung um 17.06 Uhr.

Burgstädt, den 29.01.2009


Versammlungsleiter
Naumann


Protokollführerin
Hofmann

1. Vorsitzender
Hahn

2. Vorsitzender
Fritzsche